

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

10. Jahrgang
Januar 2002
ISSN 1434-3460

1/2002

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

EGBGB Art. 25, 26; BGB §§ 2274 ff., 2300, 2346 ff. – England; deutsch-britischer Erbvertrag

PaPkg § 2; PrKV – Genehmigung der Wertsicherungsklausel einer betragsmäßigen Höchstgrenze für den Zugewinnausgleichsanspruch und den nachehelichen Ehegattenunterhalt

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

GmbHG § 46 Nr. 5; BGB § 164 – Einzelvertretung eines GmbH-Gesellschafter für Entgegennahme von Willenserklärungen

VerbrKrG §§ 1 Abs. 1, 6 Abs. 2 – Anwendung des Verbrau-

cherkreditgesetzes auf Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

WEG § 8 Abs. 1; BGB § 242 – Anspruch auf Änderung der Teilungserklärung bei abweichender Bauausführung

BGB § 1578 – Berücksichtigung von Rentenzahlungen bei der Unterhaltsbemessung nach “Hausfrauenehe”

BGB §§ 138, 1822 Nr. 2, 1953; BSHG §§ 88 ff. – Ausschlagung eines Erbteils durch Betreuer bei Hilfsbedürftigkeit des Betreuten

Aktuelles

HeimG § 1 Abs. 2 – Änderung des Heimgesetzes – Betreutes Wohnen kein „Heim“

BGB § 1361b – “Gewaltschutzgesetz”

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

EGBGB Art. 25, 26; BGB §§ 2274 ff., 2300, 2346 ff.

England; deutsch-britischer Erbvertrag

I. Sachverhalt

Ein britischer Staatsangehöriger lebt mit seiner Ehefrau in Deutschland. Die Ehefrau hat sowohl die deutsche wie auch die britische Staatsangehörigkeit. Beide Eheleute haben jeweils nicht gemeinschaftliche Kinder, die in Großbritannien leben. Das Vermögen der Eheleute besteht aus unbeweglichem Vermögen in Deutschland sowie beweglichem Vermögen in Deutschland und in Großbritannien. Die Eheleute möchten nun einen Erbvertrag abschließen.

II. Fragestellung

1. Inwieweit gilt deutsches, inwieweit englisches Erbrecht?
2. Ist ein Erbvertrag nach englischem Recht möglich?
3. Wird ein notariell beurkundetes Testament/Erbvertrag in England als formwirksam anerkannt?
4. Wäre ein vertraglicher wechselseitiger Pflichtteilsverzicht möglich?

III. Zur Rechtslage

1. Erbstatut

a) Auf Seiten der Ehefrau

Gem. **Art. 25 Abs. 1 EGBGB** unterliegt die Erbfolge dem **Heimatrecht des Erblassers**. Lediglich für in Deutschland belegenes Grundvermögen kann gem. Art. 25 Abs. 2 EGBGB eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts getroffen werden.

Eine Ausnahme gilt weiter gem. Art. 3 Abs. 3 EGBGB für Vermögen, das nach dem Recht des Belegenheitsstaates den dortigen Vorschriften unterfällt. Dies gilt hier insbesondere für **in Großbritannien belegene Immobilien**, die nach dem Belegenheitsrecht vererbt werden (vgl. Palandt/Heldrich, 60. Aufl. 2001, Art. 3 EGBGB Rn. 14). Für das übrige Vermögen käme es mithin auf die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Ehegatten an.

Die Ehefrau ist deutsch-britische **Doppelstaaterin**. Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB bestimmt, dass bei Doppel- und Mehrstaatern, die auch die deutsche Staatsangehörigkeit haben, ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen ist. Daher ergibt sich für sie über Art. 25 Abs. 1 EGBGB die Geltung des deutschen Rechts – vorbehaltlich in England belegener Immobilien.

b) Auf Seiten des Ehemannes

Auf Seiten des Ehemannes verweist Art. 25 Abs. 1 EGBGB aufgrund seiner ausschließlich britischen Staatsangehörigkeit auf das britische Recht.

Großbritannien verfügt über kein einheitliches Zivilrecht, sondern ist Mehrrechtsstaat mit mehreren Privatrechtsordnungen. So gilt in England und Wales, in Schottland und in Nordirland unterschiedliches materielles und auch internationales Erbrecht. Da ein einheitliches interlokales Kollisionsrecht i. S. v. Art. 4 Abs. 3 S. 1 EGBGB nicht besteht, ist gem. Art. 4 Abs. 3 S. 2 EGBGB die Teilrechtsordnung anzuwenden, mit der der Sachverhalt am engsten verbunden ist. Im vorliegenden Fall wäre mithin wohl darauf abzustellen, in welchem dieser Gebiete der Ehemann gelebt hat, bevor er nach Deutschland übersiedelt ist (Palandt/Heldrich, Art. 4 EGBGB Rn. 14).

Nach den insoweit übereinstimmenden erbrechtlichen Kollisionsnormen in England und Wales wie auch den anderen britischen Teilrechtsordnungen Schottland und Nordirland wird die Erbfolge des beweglichen und des unbeweglichen Nachlasses gesondert angeknüpft. So unterliegt die Rechtsnachfolge in den **unbeweglichen Nachlass** der jeweiligen *lex rei sitae* (Staudinger/Dörner, BGB, Neubearb. 2000, Anh. zu Art. 25 f. EGBGB Rn. 200; Cheshire/North, Private International Law, 13. Aufl., London 1999, S. 999). Erbstatut wäre daher für das inländische unbewegliche Vermögen schon kraft **Rückverweisung** durch das englische Kollisionsrecht das deutsche Recht (Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB). Eine diesbezügliche Rechtswahl gem. Art. 25 Abs. 2 EGBGB würde damit zu keiner Rechtsänderung führen, sondern allenfalls im Nachlassverfahren den Nachweis einer Rückverweisung durch das englische Kollisionsrecht erübrigen.

Für die Erbfolge des **beweglichen Nachlasses** verweist das englische Recht auf das Recht am letzten domicile des Erblassers (Staudinger/Dörner, Anh. zu Art. 25 f. EGBGB Rn. 200; Cheshire/North, S. 985). Ein *domicile* i. S. d. englischen Rechts bezeichnet die Verbindung mit einem bestimmten Rechtsgebiet. Dieses wird zunächst durch Geburt begründet und ist bei ehelichen Kindern das domicile des Vaters (*domicile of origin*). Jede Person verfügt über ein einziges domicile. Sie kann das domicile auch verlegen (*domicile of choice*). Erforderlich dafür ist die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen Rechtsgebiet in der Absicht, dort auf Dauer zu bleiben (*animus manendi et non revertendi*). Eine derartige Absicht liegt z. B. nicht vor, solange die entsprechende Person plant, später einmal das Land wieder zu verlassen (s. Cheshire/North, a. a. O., S. 139 ff.; Odersky, Die Abwicklung deutsch-englischer Erbfälle, 2001, S. 58 ff.).

Im vorliegenden Fall ist nicht genau erkennbar, wo das *domicile* des Ehemannes in diesem Sinne liegt. Der Umstand, dass die Kinder in England leben und dort anscheinend auch wohl bewegliches und unbewegliches Vermögen des Ehemannes vorhanden ist, lässt darauf schließen, dass eine tatsächliche Verbindung nicht ausschließlich zu Deutschland vorliegt, sondern weiterhin erhebliche Verbindungen nach England bestehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein *domicile* sehr "träge" ist. Die englische Rspr. geht davon aus, dass solange vom Fortbestehen des alten *domicile* auszugehen ist, wie nicht bewiesen ist, dass ein neues *domicile* begründet worden ist. Mithin wäre im vorliegenden Fall genauer festzustellen, aus welchem Grund sich die Eheleute in Deutschland aufhalten,

ob sie sich hier beruflich, durch Anschaffung einer Wohnimmobilie etc. dauerhaft gebunden haben, wo ihre familiären und persönlichen Bindungen liegen etc. Um objektive **Anhaltspunkte** für die Bestimmung zu schaffen, empfiehlt sich, auch die subjektiven Umstände **in der Urkunde niederzulegen**.

Die Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments wie auch die Wirksamkeit erbvertraglicher Verfügungen unterliegen aus deutscher Sicht gem. Art. 26 Abs. 5 S. 1 EGBGB dem Recht, das nach den Umständen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf die Erbfolge anwendbar wäre. Insoweit wäre aufgrund der Rückverweisung durch das englische Recht – diese im weiteren unterstellt – mangels Vorliegens ausländischen unbeweglichen Vermögens des Ehemannes ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

c) Anknüpfung aus britischer Sicht

Das IPR der britischen Teilrechtsordnungen verweist zur Bestimmung des auf die Erbfolge anwendbaren Rechts bei Vorliegen eines *domicile* in Deutschland auf das deutsche Recht. Das deutsche Recht wiederum würde aus englischer Sicht in Art. 25 Abs. 1 EGBGB eine Rückverweisung auf das englische Recht aussprechen – soweit hier nicht für inländisches Immobilienvermögen ggf. gem. Art. 25 Abs. 2 EGBGB durch Rechtswahl die Verweisung auf das englische Heimatrecht ausgeschlossen wird. Anders als nach dem deutschen IPR wird aus englischer Sicht jedoch aufgrund einer Rückverweisung nicht unmittelbar das eigene materielle Recht angewandt. Vielmehr folgen die englischen Gerichte der sog. *foreign court doctrine*, nach der im Fall der Rückverweisung das anwendbare Recht so bestimmt wird, wie das Gericht des Staates entscheiden würde, auf dessen Recht das englische Recht verwiesen hat (Staudinger/Dörner, Anh. zu Art. 25 f. EGBGB Rn. 206). Aus englischer Sicht wäre mithin auf die (Rück) Verweisung auf das englische Recht wiederum die Verweisung des englischen Rechts auf das deutsche Recht zu befolgen (*double renvoi*), so dass **für bewegliches Vermögen im Ergebnis ein englisches Gericht wie ein deutsches Gericht zur Geltung ausschließlich deutschen Rechts käme**.

Da jedoch im englischen Recht die Anknüpfung eines gesonderten Errichtungsstatuts für Erbverträge nicht bekannt ist, sondern insoweit auf die Verhältnisse zum **Zeitpunkt des Erbfalls** abgestellt wird, wäre aus englischer Sicht, anders als aus deutscher, z. B. der spätere Erwerb von außerhalb Deutschlands belegenen Grundstücken wie auch eine spätere Aufgabe des deutschen *domicile of choice* für das auf die Wirksamkeit des Erbvertrags bzw. einer anderen letztwilligen Verfügung anwendbare Recht zu beachten und könnte dann dazu führen, dass ein englisches Nachlassgericht die Wirksamkeit nach englischem oder einem anderen Recht beurteilt.

d) Zwischenergebnis

Mithin ergibt sich im vorliegenden Fall – ein *domicile* des Ehemannes in Deutschland vorausgesetzt – aus deutscher wie auch aus englischer Sicht übereinstimmend, dass die Erbfolge dem deutschen Recht unterliegt. Ausgenommen wäre insoweit **in England belegenes Grundvermögen**. Diesbezüglich käme **englisches Erbrecht** zur Anwendung. Dieses würde dann insbesondere auch darüber entscheiden, ob diesbezüglich eine erbvertragliche Verfügung möglich wäre bzw. ob eine Verfügung in einem gemeinschaftlichen Testament Bindungswirkung entfaltet.

2. Wirksamkeit eines Erbvertrags nach englischem materiellen Erbrecht

a) Das englische Recht kennt keine bindenden erbvertraglichen Verfügungen i. S. d. deutschen Rechts. Allerdings sind auch im englischen Recht gemeinschaftliche letztwillige Verfügungen mehrerer Personen in derselben Urkunde möglich. Bedenken sich mehrere Erblasser in derselben Urkunde gegenseitig, spricht man von einem *joint and mutual will* (Ferid/Firsching/Lichtenberger/Henrich, Internationales Erbrecht, Großbritannien, Grdz. Rn. 189). Nach englischem Recht käme daher die Errichtung einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung in Form eines gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrags in Frage – jedoch ohne erbrechtliche Bindungswirkungen.

b) Eine Bindungswirkung kann nur durch eine **schuldvertragliche Vereinbarung** – der Testatoren erreicht werden, durch die sich jeder Vertragsteil verpflichtet, die getroffene Verfügung von Todes wegen nicht wieder zu widerrufen (*contract not to revoke a will*). Diese vertragliche Vereinbarung kann auch in das Testament aufgenommen werden. Zwar bleibt durch die schuldvertragliche Vereinbarung die Testierfreiheit grundsätzlich erhalten, so dass eine vertragswidrige Verfügung erbrechtlich wirksam wäre. Die vertragswidrige Verfügung hätte jedoch einen schuldrechtlichen Ersatzanspruch des anderen Vertragspartners gegen den Nachlass zur Folge (s. Mellows, *The Law of Succession*, 5. Aufl., London 1993, S. 28; s. a. Hepp, *Der amerikanische Testiervertrag*, 1991, S. 15 ff.) und führt so im Endeffekt zu einer wirtschaftlich gleichwertigen Stellung wie eine erbrechtlich bindende Verfügung.

Ein **Formulierungsvorschlag** für eine entsprechende schuldvertragliche Abrede findet sich bei Nieder (Münchener Vertragshandbuch, Bd. 4 Halbbd. 2, 4. Aufl. 1998, S. 936) und lautet, entsprechend angepasst, wie folgt: „Soweit englisches Recht Anwendung findet, verpflichten sich die Verfügenden gegenseitig schuldrechtlich, soweit die Bindungswirkung dieses Erbvertrags nach deutschem Recht reicht, die letztwillige Verfügung weder aufzuheben noch abzuändern.“

c) Das **schottische** Erbrecht stimmt insoweit mit dem englischen überein (s. Macdonald, *Succession*, 2. Aufl. Edinburgh 1994, S. 93, obwohl es sich sonst um ein völlig eigenständiges Erbrecht handelt).

3. Formwirksamkeit des Testaments

a) Das auf die Testamentsform anwendbare Recht bestimmt aus deutscher Sicht das **Haager Übereinkommen** über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5.10.1961 (BGBl. 1965 II, S. 1145), dessen Bestimmungen in **Art. 26 EGBGB** inkorporiert worden sind. Dieses Abkommen ist am 1.1.1966 auch für das Vereinigte Königreich in Kraft getreten (BGBl. 1966 II, S. 11). Gem. Art. 1 Abs. 1 lit. a dieses Übereinkommens (= Art. 26 Abs. 1 Ziff. 2 EGBGB) ist eine letztwillige Verfügung hinsichtlich ihrer Form gültig, wenn sie dem innerstaatlichen Recht des Ortes entspricht, an dem der Erblasser letztwillig verfügt hat. Dies gilt gem. Art. 4 des Übereinkommens auch für letztwillige Verfügungen, die zwei oder mehrere Personen in derselben Urkunde errichtet haben, so dass ein gemeinschaftliches Testament, das in Deutschland den Formvorschriften des deutschen Ortsrechts entsprechend notariell beurkundet worden ist aus deutscher wie auch aus englischer Sicht formwirksam wäre.

b) Ein **Erbvertrag** würde von Art. 4 des Übereinkommens dagegen nicht erfasst (vgl. Soergel/Schurig, 12. Aufl. 1996, Art. 26 EGBGB Rn. 52). Aus deutscher Sicht werden die Bestimmungen des Art. 26 Abs. 1 EGBGB über Art. 26 Abs. 4 EGBGB auch auf Erbverträge angewandt (s. Palandt/Heldrich, Art. 26 EGBGB Rn. 5).

Das **englische Recht** enthält hingegen keine Regeln für das auf die Form eines Erbvertrags anwendbare Recht. Wir können mangels entsprechender Hinweise nicht mit Sicherheit sagen, ob die Kollisionsnormen für die Formwirksamkeit von Testamenten auch auf die Formwirksamkeit eines Erbvertrags angewandt werden würden. Zu berücksichtigen ist aber, dass nach englischem Recht der Testiervertrag selbst dann, wenn er Immobiliarnachlass betrifft, auch in privatschriftlicher Form errichtet werden kann. Dieses Formerfordernis würde bei einer Beurkundung durch einen deutschen Notar jedenfalls gewahrt werden. Damit ist anzunehmen, dass der in Deutschland beurkundete Erbvertrag in England auch dann als formwirksam anerkannt werden würde, wenn insoweit das englische materielle Recht angewandt wird.

4. Pflichtteilsverzicht

a) Der Pflichtteilsverzicht unterliegt aus deutscher Sicht, da es sich insoweit um eine Verfügung über die Pflichtteilsansprüche handelt, dem Recht, dem die Ansprüche unterliegen, mithin dem Erbstatut. Was die Wirksamkeit einer derartigen Vereinbarung angeht, wird in entsprechender Anwendung von Art. 26 Abs. 5 S. 1 EGBGB darauf abgestellt, welches Recht nach den Umständen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags auf die Erbfolge anwendbar wäre (Palandt/Heldrich, Art. 25 EGBGB Rn. 10; BGH NJW 1997, 521).

Mithin gilt im vorliegenden Fall für die Vermögensteile, die dem deutschen Recht unterliegen, dass der Pflichtteilsverzicht entsprechend den Bestimmungen des deutschen Rechts möglich ist.

b) Im **englischen Recht** gilt grundsätzlich die Testierfreiheit. Allerdings können Angehörige u. U. Ansprüche gegen den Nachlass aufgrund des *Inheritance (Provision for Family and Dependants) Act 1975* geltend machen. Kinder erhalten hiernach Ansprüche jedoch regelmäßig nur dann, wenn sie minderjährig oder bedürftig sind oder aufgrund anderer Umstände geltend machen können, dass der Erblasser verpflichtet gewesen wäre, ihnen eine letztwillige Zuwendung zu machen. Maßstab für die *family provision* an den überlebenden Ehegatten ist es, ihm den bislang genossenen Lebensstandard auch weiterhin zu sichern. Ein Verzicht auf *family provision* zu Lebzeiten des Erblassers ist nicht vorgesehen. Vielmehr wäre gem. Sec. 2 des *Inheritance Act* ein Gericht befugt, eine entsprechende Vereinbarung abzuändern. Dabei ist allerdings unklar, inwieweit nicht eine entsprechende Verzichtsvereinbarung zumindest einen gewissen Einfluss auf die Ermessensentscheidung des Gerichts bei der Zumessung der *family provision* hätte.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass *family provision* gem. Sec. 1 *Inheritance Act* nur dann gewährt wird, wenn der Erblasser mit *domicile* in England oder Wales verstorben ist. Sollte mithin im vorliegenden Fall der vorverstorbene Ehegatte aktuell sein *domicile* in Deutschland haben und beibehalten, käme schon aus diesen kollisionsrechtlichen Gründen die Gewährung von *family provision* nicht in Betracht.

c) Soweit das Grundstück in **Schottland** belegen sein sollte bzw. der Ehemann sein *domicile* in Schottland haben sollte, käme die Gewährung von *legal shares* nach schottischem Recht für den überlebenden Ehegatten in Betracht. Anders als das englische Recht gewährt das schottische Recht Pflichtteile in einer festen Quote bzw. einen Mindestbetrag. Dabei kennt das schottische Recht jedoch einen schriftlichen Verzicht zu Lebzeiten des Erblassers an.

d) Was die Formwirksamkeit des Verzichts angeht, so gilt insoweit Art. 26 Abs. 1 EGBGB nicht. Gem. Art. 11 Abs. 1 EGBGB würde jedoch im vorliegenden Fall jedenfalls die Beachtung des deutschen Ortsrechts genügen.

PaPkg § 2; PrKV

Genehmigung der Wertsicherung bei einer betragsmäßigen Höchstgrenze für den Zugewinnausgleichsanspruch und den nachehelichen Ehegattenunterhalt

I. Sachverhalt

In einem Ehevertrag soll für den Zugewinnausgleichsanspruch und den nachehelichen Ehegattenunterhalt jeweils eine betragsmäßige Höchstgrenze vereinbart werden – jeweils versehen mit einer Preisindexklausel, wonach sich die Obergrenze des Zugewinnausgleichsanspruchs bzw. des monatlichen Anspruchs auf Scheidungsunterhalt im Verhältnis der Veränderung des Preisindex des Statistischen Bundesamtes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland (1995 = 100) ändert.

II. Frage

Bedürfen die vorgesehenen Regelungen der Genehmigung nach § 2 PaPkg (Preisangaben- und Preisklauselgesetz, BGBl. 1998 I, 1253) i. V. m der Preisklauselverordnung (PrKV, BGBl. 1998 I, 3043)?

III. Rechtslage

1. Wertsicherung der betragsmäßigen Höchstgrenze des Zugewinnausgleichsanspruchs

a) Für **Einmalzahlungen** hat die PrKV in § 3 Abs. 1 Ziff. 2a Genehmigungsgrundsätze aufgestellt, welche den früheren Bundesbankgrundsätzen weitgehend entsprechen: Danach können Preisklauseln genehmigt werden, wenn es sich um Zahlungen handelt, die aufgrund einer Verbindlichkeit aus der **Auseinandersetzung zwischen Miterben**, Ehegatten, Eltern und Kindern oder aufgrund einer letztwilligen Verfügung zu entrichten sind, sofern zwischen der Begründung der Verbindlichkeit und der Endfälligkeit ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt oder die Zahlungen nach dem Tode eines Beteiligten zu erbringen sind.

b) Aufgrund der weitgehenden Übereinstimmung dieser Regelungen mit den **früheren Genehmigungsgrundsätzen der Deutschen Bundesbank** dürften die hierzu von der Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze auf die neue Rechtslage zu übertragen sein (vgl. Limmer, ZNotP 1999, 148, 150; Kluge, MittRhNotK 2000, 409, 410). Die Genehmigungsrichtlinien der Deutschen Bundesbank vom 9.6.1978 zu § 3 WährG lauteten unter Ziff. 3a, bb weitgehend identisch (Abdruck in: Beck'sches Notar-Handbuch, 2. Aufl. 1997, Anhang 9).

Was Einmalzahlungen anbelangt, wurde unter Geltung der vorstehend genannten Richtlinien der Deutschen Bundesbank wie folgt differenziert: Handelte es sich um Abfindungs- oder Auseinandersetzungsansprüche, welche zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Wertsicherungsklausel **bereits entstanden** waren, war diese Wertsicherungsklausel genehmigungsbedürftig und bei Anlehnung an den Index nur bei Einhaltung der Richtlinien genehmigungsfähig, also insbesondere bei Beachtung des Zeitraumes von zehn Jahren, der zwischen dem Entstehen der Verbindlichkeit und der Endfälligkeit liegen muss. Davon unterschieden wurden solche Abfindungs- oder Auseinandersetzungsforderungen, die **erst künftig** (nämlich im Zeitpunkt einer später erst erfolgenden Auseinandersetzung) zur Entstehung gelangen. Derartige Klauseln sollten **genehmigungsfrei** vereinbart werden können (Dürkes, Wertsicherungsklauseln, 10. Aufl. 1992, D Rn. 340, Rn. 592 ff.).

c) Unter Zugrundelegung dieser Auffassung gehen wir davon aus, dass auch die Vereinbarung einer Wertsicherungsklausel hinsichtlich des Höchstbetrages einer Zugewinnausgleichsforderung **nicht** genehmigungsbedürftig ist, da die Zugewinnausgleichsforderung erst im Zeitpunkt der Scheidung, also künftig entstehen kann. Eine andere Auffassung vertreten *Kanzleiter/Wegmann* (Vereinbarungen unter Ehegatten, 6. Aufl. 2001, Rn. 143): Werde für den Zugewinnausgleich eine Maximalleistung vereinbart und diese gegen innere Wertverluste durch Anpassung an den Lebenshaltungskostenindex geschützt, müsse die Genehmigung nach dem Preisanpassungsrecht eingeholt werden.

2. Wertsicherungsklausel hinsichtlich des maximal geschuldeten nachehelichen Unterhalts

Vorliegend soll es grundsätzlich bei den gesetzlichen Bestimmungen über den nachehelichen Unterhalt verbleiben, es soll insoweit lediglich eine betragsmäßige Höchstgrenze vereinbart werden. Es handelt sich also um eine sog. **modifizierende** Unterhaltsvereinbarung, welche den gesetzlich geschuldeten Unterhalt einschränkt bzw. abändert. Für derartige modifizierende Unterhaltsvereinbarungen wurden Wertsicherungsklauseln unter Geltung der Genehmigungsgrundsätze der Deutschen Bundesbank ganz überwiegend für nicht genehmigungsbedürftig gehalten (vgl. Limmer, ZNotP 1999, 148, 156; Kluge, MittRhNotK 2000, 409, 420; Dürkes, D Rn. 44 ff.; Dumoulin, MittRhNotK 1962, 743, 757). Denn Unterhaltsleistungen sind von Natur aus sachwertabhängig; ihre Absicherung sei daher von vornherein nicht genehmigungsbedürftig.

Auch die Vereinbarung eines Höchstbetrages für den gesetzlich geschuldeten nachehelichen Unterhalt kann daher nach unserer Einschätzung **genehmigungsfrei** durch eine Wertsicherungsklausel gegen Wertverluste geschützt werden.

3. Schlussbemerkung

Nachdem obergerichtliche Entscheidungen zur neuen Rechtslage noch nicht vorliegen und in der Literatur teilweise abweichende Auffassungen vertreten werden, raten wir dazu, vorsorglich ein **Negativattest** einzuholen (in der Literatur teilweise Kluge, MittRhNotK 2000, 409, 420; Limmer, ZNotP 1999, 148, 156; Kanzleiter/Wegmann, Rn. 348).

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

HGB § 25

Firmenfortführung einer Apotheke und Haftung aus § 25 HGB

Fax-Abruf-Nr.: **1386**

ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5

Vollstreckungsunterwerfung zur Räumung bei gewerblichem Mietvertrag

Fax-Abruf-Nr.: **11235**

EGBGB Art. 25, 26

Indien: Gemeinschaftliches Testament

Fax-Abruf-Nr.: **1493**

EGBGB Art. 15, 25, 26

Indonesien: Güter- und Erbrecht

Fax-Abruf-Nr.: **1494**

EGBGB Art. 25, 26

Slowenien: Gemeinschaftliches Testament

Fax-Abruf-Nr.: **1495**

Rechtsprechung

GmbHG § 46 Nr. 5; BGB § 164

Einzelvertretung eines GmbH-Gesellschafters für Entgegennahme von Willenserklärungen

Der Grundsatz, dass eine Willenserklärung mit Wirksamkeit gegenüber einem Gesamtvertreter abgegeben werden kann, findet auch auf die Rechtsverhältnisse Anwendung, in denen die GmbH nach § 46 Nr. 5 GmbHG gemeinsam durch ihre Gesellschafter vertreten wird (Ergänzung zu BGHZ 121, 257, 260).

BGH, Urt. v. 17.9.2001 – II ZR 378/99

Kz.: L V 2 – § 46 Nr. 5 GmbHG

Fax-Abruf-Nr.: **10122**

Problem

Für die Wirksamkeit eines von einer GmbH ausgestellten Schecks kam es darauf an, ob der unterzeichnende Geschäftsführer zu diesem Zeitpunkt alleiniger Geschäftsführer war oder ein früherer weiter Geschäftsführer auch zu diesem Zeitpunkt noch im Amt war (und damit nur ein Gesamtvertretungsrecht beider Geschäftsführer bestanden hätte). Der zweite Geschäftsführer hatte sein Amt durch Erklärung gegenüber einem der beiden Gesellschafter niedergelegt; hiervon war der andere Gesellschafter nicht informiert worden.

In **BGHZ 121, 257, 260** (= NJW 1993, 1198 = MittBayNot 1993, 222 = MittRhNotK 1993, 125) hatte der BGH entschieden, dass die Niederlegung des Amtes eines GmbH-Geschäftsführers auch dann wirksam erklärt ist, wenn die Niederlegung lediglich gegenüber einem Gesellschafter erklärt wird, den übrigen aber nachrichtlich übersandt wird. Offen geblieben war die Frage, ob dies auch gilt, wenn eine **Benachrichtigung der übrigen Gesellschafter unterbleibt**.

Entscheidung

Der BGH entschied, dass der allgemeine Rechtsgrundsatz, wonach im Rahmen einer Gesamtvertretung eine Willenserklärung dennoch mit Wirksamkeit auch gegenüber einem einzelnen Gesamtvertreter abgegeben werden könne, auch anwendbar ist, soweit die GmbH nach § 46 Nr. 5 GmbHG gemeinsam durch ihre Gesellschafter vertreten wird. Die Amtsniederlegung gegenüber einem Gesellschafter genügt daher auch dann, falls dieser dies den anderen Gesellschaftern nicht bekanntgab.

VerbrKrG §§ 1 Abs. 1, 6 Abs. 2

Anwendung des Verbraucherkreditgesetzes auf Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

a) Auf einen Kreditvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, zu der sich mehrere natürliche Personen zusammengeschlossen haben, kann das Verbraucherkreditgesetz anwendbar sein.

b) Die Verwaltung eigenen Vermögens durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist unabhängig von der Höhe der verwalteten Werte grundsätzlich keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 VerbrKrG; etwas anderes kann sich aus dem Umfang der mit der Vermögensverwaltung verbundenen Geschäfte ergeben.

BGH, Urt. v. 23.10.2001 – XI ZR 63/01

Kz.: L I 7 – § 1 VerbrKrG

Fax-Abruf-Nr.: **10123**

Problem

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zum Zweck des Erwerbs, Umbaus und Verwaltung eines Grundstücks nahm zur Finanzierung des Umbaus mit einem Gesamtvolumen von ca. 9,5 Mio. DM ein Darlehen über 2,4 Mio. DM auf. Nach dem Vertrag war eine jährliche Verzinsung von 7 % und 1 % jährliche Tilgung vereinbart. Ein Effektivzins war in dem Vertrag nicht angegeben. Die Gesellschafter der GbR wollten deshalb nach § 6 Abs. 2 S. 2 VerbrKrG nur den gesetzlichen Zinssatz in Höhe von 4 % jährlich zahlen.

Entscheidung

Der BGH gab ihnen Recht. Entsprechend der herrschenden Meinung im Schrifttum sei das VerbrKrG auch auf eine **GbR** anzuwenden, die ein Darlehen für einen nicht kommerziellen Gesellschaftszweck aufnehme. Die **Verwaltung eigenen Vermögens** – wie vorliegend – sei grundsätzlich auch dann dem privaten Bereich zuzurechnen, wenn es sich um die Anlage beträchtlichen Kapitals handele. Ausschlagendes Kriterium für die Abgrenzung sei vielmehr der Umfang der mit der Vermögensverwaltung verbundenen Geschäfte. Erforderten diese einen planmäßigen Geschäftsbetrieb, wie etwa die Unterhaltung eines Büros oder einer

Organisation, so liege eine gewerbliche Betätigung vor. Dies war hier nach Feststellung des Berufungsgerichts nicht der Fall. Die GbR konnte daher die überzahlten Zinsen nach Bereicherungsrecht zurückfordern.

Dasselbe würde nach der **Schuldrechtsreform** gelten, da die Vorschrift des § 6 Abs. 2 VerbrKrG sich künftig in § 494 Abs. 2 BGB n. F. wiederfindet.

WEG § 8 Abs. 1; BGB § 242 Anspruch auf Änderung der Teilungserklärung bei abweichender Bauausführung

Teileigentum kann auch in der Weise begründet werden, dass mit dem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an einer erst noch zu errichtenden Tiefgarage verbunden wird. Wird die Tiefgarage nicht errichtet und haben die Wohnungseigentümer kein Interesse an ihrer Erstellung, kann es nach Treu und Glauben geboten sein, den bestehenden Zustand in der Weise zu bereinigen, dass die Wohnungseigentümer ohne Zahlung eines Wertausgleichs die Miteigentumsanteile übernehmen, die mit dem Sondereigentum an der Tiefgarage verbunden sind, und dass das Sondereigentum aufgehoben wird.

BayObLG, Beschl. v. 7.11.2001 – 2Z BR 10/01
Kz.: L I 4 – § 8 WEG
Fax-Abruf-Nr.: **10124**

Problem

Abweichend von der im Grundbuch vollzogenen Teilungserklärung aus dem Jahr 1973 errichtete der Bauträger keine Tiefgarage. Der Bauträger verlangte nunmehr, dass die Erwerber der Wohnungseigentumseinheiten auch die den Teileigentumseinheiten (Tiefgaragenstellplätze) zugeordneten Miteigentumsanteile übernehmen.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BayObLG war das Teileigentum an den Tiefgaragenstellplätzen wirksam begründet worden. Auch wenn die Errichtung des Gebäudes auf Dauer unterbliebe, handele es sich um **wirksames Wohnungs- und Teileigentum** und nicht um isolierte Miteigentumsanteile.

Gleichwohl bestünde ein **schuldrechtlicher Anspruch** des Bauträgers nach § 242 BGB, dass ein Miteigentumsanteil unter Aufhebung des Sondereigentums den anderen Wohnungseigentümern anteilig zugeschlagen werde. Denn die Tiefgarage war fast 30 Jahre nach Begründung des Wohnungseigentums immer noch nicht errichtet. Der Bauträger hatte von ihrem Bau bereits seit langem Abstand genommen. Jedoch könne der Bauträger keinen Wertausgleich für seinen Miteigentumsanteil verlangen. Auch müsse er die Kosten tragen, die zur Herstellung des neuen Zustandes erforderlich seien (Änderung der Teilungserklärung).

BGB § 1578 Berücksichtigung von Rentenzahlungen bei der Unterhaltsbemessung nach "Hausfrauenehe"

Zur Frage der Bemessung des nachehelichen Unterhalts nach der Differenzmethode, wenn der unterhaltsbe-

rechtigte Ehegatte Rente aus vorehelich erworbenen Anwartschaften und aus dem Versorgungsausgleich bezieht (Fortführung des Senatsurteils vom 13. Juni 2001 – XII ZR 343/99).

BGH, Urt. v. 31.10.2001 – XII ZR 292/99
Kz.: L I 1 – § 1578 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10125**

Problem

Fraglich ist die Berücksichtigungsfähigkeit einer **Rente der unterhaltsberechtigten Ehefrau**. Die Ehegatten waren kinderlos verheiratet. Während der Ehe war die Ehefrau keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen. Die Rente beruht zum einen auf Erwerbstätigkeit vor der Ehe, zum anderen auf der Durchführung des Versorgungsausgleichs. Der Rentenbezug hatte kurz vor Rechtskraft des Scheidungsurteils begonnen.

Entscheidung

Der BGH bestätigt den mit Urteil vom 13.6.2001 (DNotI-Report 2001, 117 = FamRZ 2001, 986 = NJW 2001, 2254) eingeschlagenen Kurs, wonach sich der gemäß § 1578 BGB zu bemessende Unterhaltsbedarf des haushaltsführenden Ehegatten nicht nur nach dem Bareinkommen des Unterhaltspflichtigen richtet, sondern auch die durch **Haushaltsführung** erbrachten Leistungen für die **ehelichen Lebensverhältnisse** als prägend anzusehen sind. Von diesem Ausgangspunkt sei ein Erwerbseinkommen des Unterhaltsberechtigten, welches nach der Ehe erzielt wird, als Surrogat der Familienarbeit zu qualifizieren und deshalb bei der Unterhaltsbemessung durch Anwendung der Additions- bzw. Differenzmethode zu berücksichtigen.

Werde keine Erwerbstätigkeit mehr aufgenommen, sondern **Altersrente** bezogen, sei diese in gleicher Weise als **Surrogatseinkommen** in die Bedarfsberechnung einzubeziehen. Denn der aus dem Versorgungsausgleich nach §§ 1578 ff. BGB herrührende Rentenanteil trete an die Stelle des sonst möglichen Erwerbseinkommens des unterhaltsberechtigten Ehegatten. Auch voreheliche Anwartschaften seien einzubeziehen. Denn würde der berechtigte Ehegatte nach der Scheidung zunächst noch Erwerbseinkünfte erzielen und später unter Einschluss vorehelicher Anwartschaften eine Rente beziehen, so wäre diese Rente als Fortentwicklung des Erwerbseinkommens in gleicher Weise zuberücksichtigen wie zuvor das als Surrogat der Haushaltstätigkeit anzusehende Erwerbseinkommen.

Dass die Ehe im vorliegenden Fall **kinderlos** geblieben war, hielt den BGH nicht davon ab, die Haushaltsführung als grundsätzlich gleichwertig mit den Einkünften des anderen Ehegatten anzusehen.

BGB §§ 138, 1822 Nr. 2, 1953; BSHG §§ 88 ff. Ausschlagung eines Erbteils durch Betreuer bei Hilfsbedürftigkeit des Betreuten

Die Ausschlagung eines Erbteils durch den Betreuer kann regelmäßig nicht vormundschaftsgerichtlich genehmigt werden. Dem steht im Fall des Bezugs von Hilfeleistungen durch den Betreuten nicht nur das Wohl des Pflegebefohlenen, sondern auch das Sittenwidrigkeitsverdikt entgegen. (Leitsatz des Bearbeiters)

Problem

Die Betreute, für deren Unterbringung der Sozialhilfeträger aufkommt, wurde von ihrem Onkel neben ihrem Bruder zur Hälfte als Miterbin eingesetzt. Der Vater als Betreuer schlug für die Betreute aus und beantragte hierfür die Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung. Dafür sollte sich der durch die Ausschlagung zum alleinigen Erben berufenen Bruder verpflichten, seiner Schwester (= der Betreuten) bestimmte Unterstützungsleistungen zu erbringen, auf die der Sozialhilfeträger nicht zugreifen kann.

Entscheidung

Das OLG Stuttgart stellt zunächst klar, dass die **Wahrnehmung der Vermögensinteressen des Betreuten** gem. § 1901 Abs. 2 S. 1 BGB Handlungsdirektive für den Betreuer sei. Die Ausschlagung einer angefallenen, nicht überschuldeten Erbschaft stehe zu dieser gesetzlichen Aufgabe im Regelfall in Widerspruch und sei daher nicht genehmigungsfähig. Zwar sei anerkannt, dass Gläubiger des Erbanwärters dessen Ausschlagung nicht nach dem Anfechtungsgesetz anfechten können. Auch § 83 Abs. 1 InsO statuiere die Höchstpersönlichkeit des Ausschlagungsrechts. Dies sei in den Fällen gesetzlicher Vertretung aber anders, da das richterliche Genehmigungserfordernis nach § 1822 Nr. 2 BGB die Höchstpersönlichkeit der Erbschaftsausschlagung entscheidend relativiere. Eine Ausnahme von der "Regel", wonach die Verhinderung des Vermögenserwerbs mit dem Wohl des Betreuten unvereinbar ist, war im konkreten Fall nicht ersichtlich.

Außerdem führe die Ausschlagung dazu, dass an sich **bereits angefallenes Vermögen dem Zugriff des Sozialhilfeträgers** entzogen wird. Dies sei ebenso sittenwidrig wie ein Unterhaltsverzicht unter Ehegatten, der absehbar zur Folge hat, dass der Verzichtende der Sozialhilfe anheimfallen wird (vgl. BGH NJW 1983, 1851; 1987, 1548). Dagegen sei die Rechtsprechung zum Behinderten-testament nicht einschlägig, da sie maßgeblich an die Testierfreiheit des Erblassers anknüpfe. Im vorliegenden Fall gehe es aber gerade nicht hierum, sondern um einen Ausschluss der allgemeinen Handlungsfreiheit des (vorläufigen) Erben.

Aktuelles

HeimG § 1 Abs. 2 Änderung des Heimgesetzes – Betreutes Wohnen kein "Heim"

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes trat zum 1.1.2002 in Kraft (BGBl. 2001 I, S. 2960).

Für die notarielle Praxis bleiben weiterhin die § 14 Abs. 1 und Abs. 5 HeimG relevant. Insoweit wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. So ist nunmehr etwa "der Leitung" (nicht mehr "dem Leiter") des Heims untersagt, sich näher bestimmte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen.

Betreutes Wohnen fällt künftig nur dann in den Anwendungsbereich des Gesetzes, wenn zur Überlassung von

Wohnraum und zum Angebot von Verpflegung und Betreuung weitere Merkmale hinzu treten. Eine vertragliche Verpflichtung der Bewohner zur Abnahme von allgemeinen Betreuungsleistungen wie Notrufdiensten oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen von bestimmten Anbietern oder hausmeisterlichen Diensten reicht hierfür allein nicht aus. Das Gesetz soll jedoch jedenfalls anwendbar sein, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, Verpflegung und weitergehende Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen (vgl. BT-Drucks. 14/5399, S. 18).

BGB § 1361b – "Gewaltschutzgesetz"

Das "Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung" gilt in seinen wesentlichen Bestimmungen ab 1.1.2002 (BGBl. 2001 I, S. 3513; vgl. BT-Drucks. 904/01).

Das Artikelgesetz enthält zunächst das '**Gewaltschutzgesetz**', das den Weg zu gerichtlichen Schutzanordnungen zugunsten einer an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzten Person ebnet. Speziell für den Fall des Zusammenlebens von Täter und Opfer in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt wird ein Anspruch auf **Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung** zur alleinigen Benutzung zugunsten des Opfers begründet. Im Fall des gemeinsamen Eigentums, Erbbaurechts oder Nießbrauchs am Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, geht der Anspruch lediglich auf eine befristete Überlassung. Gleiches gilt bei einem gemeinsam abgeschlossenen Mietvertrag. Im Falle der alleinigen Berechtigung des Täters beträgt die Höchstfrist 6 Monate; sie kann bei Vorliegen besonderer Umstände einmalig um weitere 6 Monate verlängert werden.

Auch § 1361b BGB erhält eine Neufassung. In den Härtebegriff des § 1361b Abs. 1 S. 2 BGB wird nun auch das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern einbezogen. Der neue Abs. 2 ordnet an, dass dem Gewaltopfer bei Getrennleben in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen ist.

Literaturhinweise

Schmidt-Räntsch, Jürgen, Das neue Schuldrecht, Anwendung und Auswirkungen in der Praxis, Heymanns Verlag, Köln 2002, 599 Seiten, 50 €

Der Autor – als **Leiter des Referats Schuldrechts im Bundesjustizministeriums** maßgeblich am Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts beteiligt – legt den ersten auf dem Markt erhältlichen, und fast möchte man sagen "**aurorisierem**" **Kommentar** zu den neuen Vorschriften vor, da der Text weitgehend (meist auch wortgleich) den amtlichen Begründungen entstammt. Kommentiert werden die geänderten Vorschriften des BGB, des EGBGB und des Unterlassungsklagegesetzes – geordnet nach Verjährungsrecht, Leistungsstörungen- und Rücktrittsrecht, Kauf- und Werkvertragsrecht, elektronischer Geschäftsverkehr/Integration der Verbraucherschutzgesetze sowie Überleitungsregelungen. Hilfreich sind die **Konkor-**

dansen am Anfang jedes Abschnitts, in denen die Vorschriften des alten BGB, des AGB-Gesetzes, des VerbrKrG, HaustürWG, FernabsatzG und TeilzeitWG den neuen Vorschriften nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz gegenübergestellt werden. Insgesamt ist dieses Buch eine **Fundgrube zum neuen Schuldrecht** und unentbehrlich für den, der sich nicht selbst durch die verschiedenen Gesetzmaterialien quälen will.

Notarassessor Dr. Adolf Reul

Amann, Hermann/Brambring, Günter/Hertel, Christian, Schuldrechtsreform in der Vertragspraxis, Handbuch für Notare und Vertragsjuristen mit Gestaltungshinweisen und Formulierungsbeispielen, Verlag C. H. Beck, München 2002, 574 Seiten, 45 €

Amann/Brambring/Hertel legen mit dem hier zu besprechenden Werk die – soweit ersichtlich – erste Darstellung der Schuldrechtsreform vor, die sich speziell mit den Problemen des Kautelarjuristen auseinandersetzt und sich daher entsprechend dem Untertitel an **Notare und Vertragsjuristen** wendet. Erläutert werden die Änderungen des allgemeinen Schuldrechts, des Kauf- und des Werkvertragsrechts (einschließlich des Bauträgervertrages), des Verjährungsrechts sowie die Integration schuldrechtlicher Nebengesetze in das BGB. Neben einer Darstellung der gesetzlichen Neuregelung finden sich umfassende Ausführungen über deren Auswirkungen auf die notarielle Praxis. Hierzu werden **erste Gestaltungshinweise und Formulierungsvorschläge** für die in der notariellen Praxis am häufigsten vorkommenden Verträge entwickelt. Erleichtert wird dem Nutzer dieses Werks der Zugang zum neuen Schuldrecht durch

Aufbauschemata und Übersichten. Ebenso finden sich die Konkordanzan, die in einem kurzen Überblick die neue Fundstelle der bisherigen gesetzlichen Regelung mit einem kurzen Vermerk über die wesentlichen inhaltlichen Änderungen gegenüberstellen. Ergänzt wird das Werk durch eine umfangreiche Literaturübersicht zur Schuldrechtsreform.

Namentlich im Hinblick auf seine **praxisbezogene Darstellung** kann dieses Werk jedem Notar und Vertragsjuristen, die mit Beginn des Jahres 2002 das neue Recht anwenden müssen, uneingeschränkt zum Erwerb empfohlen werden.

Notarassessor Dr. Adolf Reul

E. Albrecht, Die Wertausgleichsregelung im Bundes-Bodenschutzgesetz, NVwZ 2001, 1120

H. Altmeppen, Grundlegend Neues zum "qualifiziert faktischen" Konzern und zum Gläubigerschutz in der Einmann-GmbH, ZIP 2001, 1837

W. Apitz, Gewerblicher Grundstückshandel, NotBZ 2001, 313

M. Blank, Bürgschaft im Bauträgervertrag, ZfR 2001, 785

W. Böhringer, Eignung öffentlicher Urkunden als Nachweis der Erbfolge im Grundbuchverfahren, ZEV 2001, 387

R. Dressler, Vor- und Nacherbschaft im Höferecht, AgrarR 2001, 265

S. Frank/T. Wachter, Ungelöste Folgefragen der Euro-Umstellung bei der GmbH, GmbHR 2001, 898

G. Ganter, Die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes zur Anwaltschaft seit 1984, WM Sonderbeilage zu Heft 43/2001

F. Peters, Grundschuldzinsen, JZ 2001, 1017

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg